



Amtssigniert, SID2026031053768
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

12. März 2026

AZ.: Beilg.:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1616/15-2026
Imst, 05.03.2026

Gemeinde Längenfeld;

**Regulierung Fischbach Unterlauf – Errichtung eines Räumweges im Mündungsbereich –
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Längenfeld wurde unter Vorlage von Projektunterlagen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der wasserrechtlichen, der forstrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Zufahrts-/Räumweges im Mündungsbereich des Fischbaches zur Öztaler Ache beantragt.

Ziel des "Regulierungsprojektes Fischbach" in Längenfeld ist die langfristige Sicherung der bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie der Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Elektrizität, etc.) vor Überflutungen bzw. Überschotterung mit Geschiebe, Wildholz oder Schlamm. Der Zufahrtsweg im Mündungsbereich zur Öztaler Ache soll gewährleisten, dass aufgelandetes Murmaterial im Ereignisfall aus dem Mündungsbereich zeitnah entfernt werden kann, um ein Anlanden im Gerinne des Fischbaches zu verhindern.

Der Zufahrtsweg soll mit einer Breite von ca. 3 m in Form einer Rampe mit einem Gefälle von ca. 17% vom bestehenden (Rad)-Weg auf das Niveau der Öztaler Ache ausgeführt werden. Im Bereich der Ache bzw. des Fischbaches sowie der entstehenden Abtragböschungen soll die Sicherung mittels Grobsteinen erfolgen.

Von den geplanten Maßnahmen werden die nachfolgend angeführten Grundstücke im angegebenen Ausmaß berührt:

Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	dauernde Beanspruchung
12349	Längenfeld	1.330 m ²	9 m ²
12748	Längenfeld	197.047 m ²	189 m ²

12467/1	Längenfeld	29.276 m ²	23 m ²
insgesamt beanspruchte Fläche			221 m ²

Bei der angegebenen Grundinanspruchnahmen handelt es sich im wesentlichen um Waldflächen, wofür gleichzeitig die Erteilung der Rodungsbewilligung beantragt wurde.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, den §§ 12a, 14, 15, 38, 41, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 08.04.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann

Angeschlagen am 12.03.2026

Abgenommen am 08.04.2026

Der Bürgermeister